

HVBG-Info 22/1989 vom 15.08.1989, S. 1719 - 1724, DOK 121.311/017-BSG

Die vom Arbeitgeber zu tragende Pauschsteuer ist für die Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt - BSG-Urteil vom 12.11.1975 - 3/12 RK 8/74

Die vom Arbeitgeber zu tragende Pauschsteuer ist für die Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt;

hier: BSG-Urteil vom 12.11.1975 - 3/12 RK 8/74 - (Abweichende Meinung von K. Dannhöfer und H. Goetzke in "Die BG" 6/1989, S. 392-393) - vgl. dazu auch Ausführungen in Rundschreiben VB 069/87 auf Seite 28, in "Alphabetische Übersicht" - Stand: 01.01.1989 in "Betriebs-Berater" Beilage zu Heft 1/1989 = HV-INFO 1989, S. 178 sowie in "Betriebs-Berater" 20/1989, S. 1412 -

Aufgrund einer Anfrage wird auf folgendes hingewiesen: Das BGS hat mit Urteil vom 12.11.1975 - 3/12 RK 8/74 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

- 1. Die laufenden Bezüge von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern sind Entgelt i.S. der Sozialversicherung, auch wenn die Bezüge pauschversteuert werden; Abschn. 1 S. 2 Nr. 4 des Gemeinsamen Erlasses vom 1944-09-10 gilt insoweit nicht (Fortführung von BSG 1969-06-24 3 RK 57/68 = BSGE 29, 275 und BSG 1971-11-23 3 RK 92/68 = SozR Nr. 5 zu § 441 RVO).
- Die vom Arbeitgeber zu tragende Pauschsteuer ist anders als die Lohnsteuer, die er bei einer sogenannten Nettolohnvereinbarung übernimmt - für die Arbeitnehmer kein Entgelt.

Sonstiger Orientierungssatz:

Beitragsrechtliche Behandlung der vom Arbeitgeber übernommenen und nach einem festen Pauschsteuersatz berechneten Lohn- und Kirchensteuer:

- 1. Die vom Arbeitgeber übernommene, nach einem festen Pauschsteuersatz berechnete Lohn- und Kirchensteuer ist nicht als Entgelt i.S. der Sozialversicherung anzusehen, so daß dem Arbeitsentgelt insoweit ein geldwerter Vorteil nicht hinzugerechnet werden kann.
- 2. Der nach einem festen Pauschsteuersatz berechnete Steuerbetrag ist bei der Feststellung der Entgeltgrenzen nach AVG § 4 Abs. 2 Buchst. b und RVO § 168 Abs. 2 Buchst. b nicht zu berücksichtigen.